Jugendsession 2025

6.-9. November 2025

Assistierter Suizid

Ladina Mahler

Inhaltsverzeichnis

Assistierter Suizid - Worum geht es? **3**
Glossar **4**
Was ist wichtig? **5**
Gesetzliche Grundlagen **6**
Was läuft aktuell in der Politik? **8**
Politische Entwicklungen 8
Forderungen der Jugendsession 8
Forderungen im Parlament 9
Entscheidungsgrundlagen **10**
Stimmung in der Bevölkerung 10
Positionen von Vereinen und Organisationen 12
Positionen der Parteien 13
Weiterführende Links / Willst du mehr wissen? **15**
Links **15**
Quellenverzeichnis **16**
Abbildungsverzeichnis **18**

Assistierter Suizid - Worum geht es?

Der Assistierte Suizid bezeichnet die Beihilfe zur Selbsttötung einer suizidwünschenden Person. Dies geschieht durch die Vermittlung einer tödlichen Substanz an einen Patienten oder eine Patientin, die diese:r daraufhin selbst einnimmt. In der Schweiz gilt das Tötungsverbot, diese Beihilfe zur Selbsttötung ist aber unter gewissen Umständen erlaubt. Ebenfalls erlaubt ist der Einsatz von Mitteln, deren Nebenwirkungen die Lebensdauer herabsetzen können, sowie auch der Verzicht auf die Einleitung lebenserhaltender Massnahmen oder der Abbruch dieser. Im Detail gesetzlich geregelt sind diese Prozesse aber nicht. Laut Bundesrat herrsche kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bezüglich dieser drei Formen der Sterbehilfe. Nach ihm sei, nach ausgiebiger Prüfung der Situation, auch keine Regelung der organisierten Suizidhilfe im Strafrecht nötig.

Das Angebot der Suizidhilfeorganisationen ermöglicht, dass Personen die Möglichkeit haben, ihren Todeszeitpunkt selbst zu bestimmen. Somit ist die Autonomie des Menschen bis zum Lebensende gewährleistet. In der Schweiz ist dies schon seit 1942 legal, aber gerade in den letzten Jahren gewinnt das Thema in seinen Feinheiten wieder an Aktualität, da viele weitere Länder die Suizidhilfe legalisiert haben. Einige europäische Länder, wie Österreich, Deutschland oder Italien setzten auf einen ähnlichen Ansatz wie die Schweiz - die Legalisierung der Beihilfe zum Suizid. Einen Schritt weiter gehen die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Spanien sowie Kolumbien, Australien oder Kanada - in diesen Ländern ist sogar die direkte aktive Strebehilfe legal. International entstehen Diskussionen um die Bestehensberechtigung dieser Möglichkeit. In der Schweiz, wo die aktive Sterbehilfe vergleichsweise schon lange besteht, stellt sich eher die Frage, ob es angepasste Regelungen braucht - eventuell auch auf Gesetzesebene. Das gesellschaftliche Interesse ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, immer mehr Personen können sich eine Freitodbegleitung vorstellen.
Durch diesen Anstieg stellt sich die Frage, ob es eine überarbeitete, einheitliche Regelung braucht. Momentan wird der Handlungsspielraum durch die Richtlinien der jeweiligen Suizidhilfeorganisationen definiert, wie etwa EXIT oder Dignitas, und durch diejenigen der SAMW (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften).

Glossar

Direkte aktive Sterbehilfe[1]	Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Ein Arzt oder ein Dritter verabreicht beispielsweise absichtlich eine Spitze, die zum direkten Tod führt. Dies ist in der Schweiz strafbar.
Indirekte aktive Sterbehilfe[1]	Mittel, die zur Linderung von Leiden führen (z.B. Morphium) werden eingesetzt, als Nebenwirkung kann die Lebensdauer herabgesetzt werden. In der Schweiz ist diese Art der Sterbehilfe nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt.
Passive Sterbehilfe[1]	Verzicht auf die Nutzung oder Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. In der Schweiz ist diese Art der Sterbehilfe nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt.
Suizidhilfe[1]	Vermittlung einer tödlichen Substanz an einen Patienten, die dieser ohne Fremdeinwirkung selbst einnimmt. Nur wer aus “selbstsüchtigen Beweggründen” jemandem zum Selbstmord Hilfe leistet, macht sich in der Schweiz strafbar.
Patientenverfügung[2]	Ein Dokument, welches festhält, welche medizinische Behandlung ein:e Patient:in nach einem schweren Unfall oder im Endstadium einer Krankheit für die Situation der Urteilsunfähigkeit wünscht.

[1]Definitionen durch Bundesamt für Justiz
[2]Definition durch Bundesamt für Gesundheit

Was ist wichtig?

Die Suizidhilfe ist ein ethisch komplexes Vorgehen, das Fragen im medizinischen und ethischen Bereich eröffnet. Ein Suizidwunsch einer urteilsfähigen Person muss respektiert werden. Es darf aber auch niemand unter der Verpflichtung stehen, die Hilfe zum Suizid leisten zu müssen.

Heute machen laut Angaben vom Bundesamt für Statistik und den Zahlen der Suizidhilfeorganisationen assistierte Suizide 2-3% der Todesfälle in der Schweiz aus, die grosse Mehrheit dieser Personen sind über 64 Jahre alt. 40% sind von einer Krebserkrankung betroffen, 10-15% von Nervenkrankheiten, weitere 10-15% von Herz-Kreislauferkrankungen. Die Zahl der Tode durch einen assistierten Suizid könnte sich laut Expertenschätzungen bis zum Jahr 2035 mehr als verdoppeln: Laut swissinfo herrscht ein Trend einer gewissen “Normalisierung” des selbstbestimmten Todes, immer mehr Menschen wählen den Weg eines assistierten Suizids. Dieser Trend hat aber auch eine mögliche Schattenseite: Es kann dazu kommen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen unter Druck gesetzt fühlen können, nicht weiterleben zu dürfen. Es besteht die Gefahr, dass sie den Weg des assistierten Suizids nicht aus totaler Überzeugung und eigenem Willen wählen, sondern weil sie sich Sorgen machen, zur Last zu fallen oder zu viele Ressourcen zu beanspruchen.

Eine Suizidhilfe läuft in der Regel so ab, dass eine Arztperson die nötigen Kriterien gemäss SAMW-Richtlinien prüft (Kriterien explizit aufgeführt im Kapitel “Gesetzliche Regelung”). Diese Richtlinien sind jedoch nicht verbindlich. Da Standesrecht kein objektives Recht ist, dürfen auch Ärztinnen und Ärzte weiterhin nach eigenen moralischen und ethischen Grundsätzen beim assistierten Suizid unterstützen. Daraufhin stellt sie ein Rezept für das Sterbemittel Natriumpentobarbital aus. Die Koordination dieses Prozesses wird in der Schweiz normalerweise von einer Suizidhilfeorganisation wie EXIT, Dignitas oder Lifecircle übernommen. Bei der eigentlichen Durchführung ist eine Begleitperson der Suizidhilfeorganisationen vor Ort. Die todbringende Handlung wird von der suizidwilligen Person selbst ausgeführt. Bei der Mehrheit der Freitodbegleitungen geschieht das im privaten Domizil, teils in Alters- und Pflegeheimen. In Ausnahmefällen findet ein assistierter Suizid auch in Spitälern oder psychiatrischen Kliniken statt.

Gesetzliche Grundlagen

Der Assistierte Suizid betrifft zwei Grundrechte: das Recht auf Leben und das Recht auf Selbstbestimmung. Diese Grundrechte werden gewährleistet durch die Bundesverfassung, aber auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK. Durch die EMRK wird der Staat verpflichtet, jedes Leben zu schützen (Art. 2 EMRK). Andererseits hat durch das Recht auf Selbstbestimmung jedes Individuum auch das Recht, über die Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden (Art. 8 EMRK).

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde in der Schweiz der Suizid entkriminalisiert. Da der Suizid keine Straftat ist, ist auch die Beihilfe dazu keine Mittäterschaft. In der Schweiz gibt es kein Gesetz, dass die Suizidhilfe auf nationaler Ebene regelt. Der Handlungsspielraum wird durch das Strafgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch, des Heilmittel- und das Betäubungsmittelgesetz, aber auch durch das Medizinalberufsgesetz definiert. Es gilt uneingeschränkt das Tötungsverbot gemäss Artikel 111 (vorsätzliche Tötung), Artikel 114 (Tötung auf Verlangen) und Artikel 113 (Totschlag) StGB. Als Tötung gilt auch die aktive Strebehilfe, das heisst die gezielte Verabreichung tödlicher Substanzen zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Auch wenn vom Patienten oder der Patientin ein Todeswunsch geäussert wurde, ist es strafbar, diesen als aussenstehende Person aktiv auszuführen. Suizidhilfe ist nur straffrei, wenn die suizidwünschende Person urteilsfähig ist und die Tathandlung, wie die orale Einnahme eines Mittels oder Auslösung einer Infusion, selbst ausführt. Zudem darf die assistierende Person nicht selbstsüchtig handeln. Demnach ist Suizidhilfe auch bei gesunden oder minderjährigen (urteilsfähigen) Personen nicht verboten. Der Assistierte Suizid wird im Art. 115 StGB geregelt, dieser lautet wie folgt:

„Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Stärkere Einschränkungen zur Zulassung werden durch Selbstregulierung geschaffen: Suizidhilfeorganisationen geben sich eigene Regeln, wem sie ihre Dienste anbieten. Auch die Ärzteschaft, welche todbringende Mittel verschreiben kann, schränkt sich durch die Richtlinien der SAMW (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften) ein. Diese Richtlinien sind ein Leitfaden für ethisch ambivalente Situationen im Ärzt:innenberuf und beschreiben auch berufsethischen Sorgfaltspflichten. Für die Mitglieder der FMH (Schweizer Föderation der Ärzte und Ärztinnen) sind diese Richtlinien verbindlich. Es bestehen aber auch Diskussionen über die Legitimität dieser Richtlinien, mehr dazu im Kapitel “Entscheidungsgrundlagen”.

Die Richtlinien der SAMW verlangen zwei Gespräche mit der sterbewilligen Person im Abstand von zwei Wochen. Darin geht es um die Information und Abklärung des Suizidwunsches und dessen Begründung. Die Beihilfe zum Suizid ist dann ethisch unbedenklich, wenn sämtliche der folgenden vier Kriterien erfüllt sind.

1. Die suizidwillige Person ist urteilsfähig. Die Urteilsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit einer Person, ihre Handlungen vernunftgemäss zu beurteilen und entsprechend handeln zu können. Sie kann durch Alter, Krankheit, Rausch oder ähnliche Zustände eingeschränkt werden.

2. Der Sterbewunsch ist selbstbestimmt und ohne äusseren Druck entstanden.
3. Die suizidwillige Person leidet unerträglich an schwerwiegenden Krankheitssymptomen und/oder Funktionseinschränkungen. Diese Unerträglichkeit kann von der Arztperson nachvollzogen werden.
4. Die suizidwilige Person hat mögliche Alternativen geprüft und diese als nicht zielführend empfunden.

Die Urteilsfähigkeit und die Selbstbestimmung müssen zwingend durch eine unabhängige Drittperson (nicht zwingend eine Arztperson) bestätigt werden.

Die passive Sterbehilfe ist weltweit nur in 16 Ländern erlaubt. Diese Zahl hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Schweiz ist eines der ganz wenigen Länder, wo die Sterbehilfe auch für Ausländer:innen zugelassen ist. Da viele Länder keine Möglichkeit des assistierten Suizides bieten, gibt es das Phänomen des Sterbetourismus: Ausländer:innen kommen in die Schweiz, um hier mithilfe einer Suizidhilfeorganisation zu sterben. Dies berichtet beispielsweise die Organisation Dignitas, deren Mitglieder laut eigenen Angaben zu 90% ausländischer Staatsbürgerschaft sind. Die grösste Schweizer Organisation EXIT unterstützt nur Patient:innen mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder ausländische Staatsangehörige mit festem Wohnsitz in der Schweiz.

Einige Kantone haben eine spezifischere gesetzliche Regelung zur Suizidhilfe aufgestellt. Die kantonalen Gesetze regeln vor allem die behördliche Untersuchung nach einem assistierten Suizid. Einzelne Kantone haben Bestimmungen, die festhalten, dass Alters- und Pflegeheime Freitodbegleitungen in ihren Räumlichkeiten akzeptieren müssen.

Was läuft aktuell in der Politik?

Politische Entwicklungen
Seit den 1970er Jahren ist die Sterbehilfe zum öffentlichen Thema geworden: Zwei Nationalräte reichten Initiativen zur passiven Sterbehilfe ein, welche sie aber wegen mangelnder Unterstützung wieder zurückzogen. In der Bevölkerung ist aber durchaus ein Interesse für dieses Angebot aufzufinden. Eine Zürcher Volksinitiative fordert die Sterbehilfe für Unheilbarkranke, sie scheitert aber bei den Eidgenössischen Räten.

1982 wurde - als erste Sterbehilfeorganisation der Schweiz - EXIT von ca. 70 Mitgliedern gegründet. Als ihre Ziele definiert der Verein unter anderem “die Legalisierung der Sterbehilfe für Schwerkranke unter strengen Voraussetzungen”. Bis dato gab es in der Schweiz keine Patientenverfügungen, EXIT machte dies erstmals möglich. Diese Möglichkeit zur Selbstbestimmung in Zeiten der eigenen Urteilsunfähigkeit löste eine grosse Zahl an Beitritten aus. 1984 entschied sich EXIT, sich auf die passive Sterbehilfe zu beschränken. Dieses Angebot liess sich mit dem Gesetz vereinbaren. Die erste Freitodbegleitung von EXIT fand im Januar 1985 statt.1998 führten interne Turbulenzen zum Austritt einiger Mitglieder, welche die Organisation Dignitas gründeten.
Heute zählt EXIT über 180000 Mitglieder.

Im Jahr 2006 kam erstmals verstärkt die Frage auf, ob auf Gesetzesebene Handlungsbedarf bezüglich der Regelung der Sterbehilfe besteht. Eine Motion der Rechtskommission des Ständerats warf verschiedene Fragen zum politischen Handlungsbedarf auf, welche durch den Bericht “Sterbehilfe und Palliativmedizin - Handlungsbedarf für den Bund?”, verfasst vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) abgeklärt wurden. Darin kam man zum Schluss, dass mögliche Missbräuche der Suizidhilfe verhindert werden müssen, etwa durch eine konsequente Anwendung und Durchsetzung des geltenden Rechts von Seiten der Strafverfolgungsbehörden. Es sei aber kein Ausbau der Gesetze nötig (bestehende Gesetzte siehe „Gesetzliche Grundlagen“). Der Bundesrat nahm diesen Bericht zur Kenntnis und empfahl dem Parlament, auf eine Revision der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie auf den Erlass eines Gesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung von Suizidhilfeorganisationen zu verzichten. Ein weiterer Bericht über die Situation wurde vom Bundesrat im August 2007 zur Kenntnis genommen, auch laut diesem Bericht bestehe kein Handlungsbedarf.
(https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=14200)

Eine zusätzliche Abklärung, ob ausgebaute gesetzliche Regelungen erforderlich sind, wurde im Juli 2008 durch den Bundesrat veranlasst. Im Juni 2009 führte der Bundesrat eine erste Aussprache zur Suizidhilfe aus. Zur Diskussion standen gesetzliche Schranken oder gar ein totales Verbot des assistierten Suizids. Vier Monate später schickte der Bundesrat zwei Varianten eines Gesetzesentwurfs in die Vernehmlassung. Die erste Variante fordert strengere Sorgfaltspflichten, um den freien und dauerhaften Willen der suizidwünschenden Person besser zu gewährleisten. Variante zwei verbietet die organisierte Suizidhilfe komplett. Die Vernehmlassungsergebnisse sind sehr gemischt, es besteht kein Konsens. Im Juni 2011 entschliesst sich der Bundesrat dazu, auf eine ausdrückliche Regelung der organisierten Suizidhilfe im Strafrecht zu verzichten.

Forderungen der Jugendsession
Im Jahr 2009 wurde das Thema des Assistierten Suizides bereits im Rahmen der Eidgenössischen Jugendsession diskutiert, als Reaktion auf die beiden Gesetzesvorschläge des Bundesrats vom Oktober 2009. Die Jugendsession formulierte zwei Aufforderungen zur Vernehmlassung.

Die Jugendsession sprach sich für die organisierte Suizidhilfe aus. In der ersten Forderung wünschte sie, dass die Suizidhilfe auch für Personen, deren Krankheit nicht in kurzer Zeit zum Tode führt, im Rahmen der Suizidhilfeorganisationen zugelassen bleibt, sofern eine schwere unheilbare Krankheit vorliegt. Weiterführend forderte sie für Menschen, die an einer chronischen oder psychischen Krankheit leiden, dass mindestens eine andere Hilfestellung, wie etwa Psychotherapie oder eine palliativ-medizinische Behandlung, durchgeführt werden muss. Als letzte Forderung äusserte die Jugendsession 2009, dass Suizidhilfeorganisationen in der Pflicht stehen sollten, ihre Finanzen gegenüber den Behörden offenzulegen. Zuletzt äusserte sie den Wunsch, dass eine Delegation des Parlaments eine Suizidhilfeorganisation besuche.

Auch in der zweiten Forderung sprach sich die Jugendsession klar gegen ein Verbot der Suizidhilfe aus. Sie unterstützt die Forderung des Bundesrates nach strengerer Sorgfaltspflicht im Umgang mit Suizidhilfeorganisationen, besonders in Bezug auf die Nachweisbarkeit des freien und dauerhaften Willens. Die Prävention soll ausgebaut werden, die Bevormundung hingegen zurückgehen. Die Jugendsession schlug folgende Gesetzesänderungen vor: Vor einem assistierten Suizid führt eine von der Sterbehilfeorganisation unabhängige Fachperson führt mit der suizidwilligen Person mindestens ein persönliches Gespräch hinsichtlich der möglichen Alternativen zum Suizid auf. Zusätzlich sollte auch ein von der Suizidhilfe unabhängiger Arzt feststellen, dass die Person mit Suizidwunsch an einer Krankheit oder Behinderung mit schweren lebensbeeinträchtigenden Auswirkungen oder geringen Überlebenschancen leidet.

Forderungen im Parlament
Seit der Etablierung der organisierten Suizidhilfe wird die Thematik der organisierten Sterbehilfe im Parlament immer wieder im Rahmen von verschiedenen Vorstössen diskutiert. Mehrere Male wurden Motionen für eine Regelung auf Gesetzesebene erhoben, dies meist durch einzelne Nationalratsmitglieder. Einzelne Male wurden auch Stimmen im Nationalrat laut, die eine komplette Abschaffung der organisierten Sterbehilfe in der Schweiz forderten. Ein weiteres Thema, für welches sich Ratsmitglieder mehrere Male eine bessere Regelung wünschten, ist der Sterbetourismus. Dies bezeichnet das Phänomen, dass Ausländer:innen aus Ländern, in denen die organisierte Suizidhilfe nicht erlaubt ist, in die Schweiz reisen, um diese hier in Anspruch zu nehmen. Auch wenn der Bundesrat, basierend auf mehreren Abklärungen und Berichten durch das EJPD, keinen Handlungsbedarf bezüglich dieses Sterbetourismus sieht, behält das Thema an Aktualität.

Mit der stetigen Zunahme an assistierten Suiziden (Zahlen von Bundesamt für Statistik sowie eigene Aussagen Suizidhilfeorganisationen) und dem Angebot an neuen Möglichkeiten gibt es auch aktuelle Forderungen im Parlament, wie etwa zwei Motionen in der vergangenen Herbstsession 2025. Die SVP-Nationalrätin Nina Fehr-Düsel fordert ein Verbot von Sarco, einer neuartigen Sterbekapsel, die den Suizid ohne ärztliche Verschreibung eines tödlichen Mittels ermöglicht (mehr dazu unter „Sterbekapsel Sarco“). GLP-Nationalrat Patrick Hässig fordert rechtliche Rahmenbedingungen, die es möglich

machen, auf legale, ethische und moralisch respektvolle Weise einen assistierten Suizid zu wählen. Aus Sicht des Bundesrats reicht die aktuelle Regelung weiterhin aus.

In der vergangenen Herbstsession wurden im Parlament zwei Vorstösse behandelt. Einerseits war das eine Motion zur Schaffung einer Rahmenregulierung, welche im Rat aber keine Chance hatte. Als Grund dafür wurde genannt, dass sich bereits eine funktionierende Praxis etabliert habe. Angenommen wurde dagegen die zweite Motion für ein Monitoring im Bereich der Suizidhilfe. Das Ziel dieses Monitorings war, Klarheit im Bereich des assistierten Suizides zu schaffen.

Entscheidungsgrundlagen

Stimmen aus der Bevölkerung

Sterbekapsel “Sarco”

Der assistierte Suizid in der Schweiz ist bislang mit einem medizinischen Eingriff verknüpft. Eine suizidwünschende Person erhält eine Beratung durch einen Arzt. Bei einem assistierten Suizid kommt in der Schweiz ausschliesslich Natrium-Pentobarbital (NaP) zum Einsatz. Natrium-Pentobarbital ist ein starkes Narkose- und Schlafmittel, das in einer tödlichen Dosis verabreicht wird. NaP ist ein in der Schweiz zugelassenes Medikament und nur mit einer ärztlichen Verschreibung erhältlich. Seit September 2024 ist in der Schweiz aber ein neues Mittel aufgetaucht: die Suizidkapsel “Sarco”. Diese Methode kommt bei den etablierten Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz nicht zum Einsatz. Ob der Einsatz der Kapsel rechtskonform ist, ist sehr umstritten, die Schweizer Behörden und die Organisation, die den Sarco betreibt, sind sich uneinig.

Die Kapsel enthält Stickstoff, um im Körper den Tod durch Hypoxie hervorzurufen - ein inneres Ersticken. Stickstoff ist in der Schweiz frei verkäuflich und muss daher nicht durch einen Arzt oder eine Ärztin verschrieben werden. Ein Suizid mit der Kapsel kann ohne ärztliche Beaufsichtigung durchgeführt werden. Das heisst folglich, dass medizinisch-ethische Richtlinien nicht berücksichtigt werden müssen. Expert:innen sind sich unsicher darüber, ob es in der Schweiz ein Gesetz gibt, welches den Einsatz von Sarco regelt.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete nach der ersten Nutzung von Sarco ein Strafverfahren wegen Verleitung und Beihilfe zum Suizid gegen mehrere Personen. Auch der Bundesrat äusserte sich zu der Kapsel: Sarco sei nicht rechtskonform. Es erfülle nicht die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und entspreche nicht dem Chemikaliengesetz. Die Nutzung des Stickstoffes zum Suizid entspricht nicht dessen Zwecksbestimmung. Sarco wird in der Schweiz von der Organisation *The Last Resort* betrieben, sie ist überzeugt von der Legalität der Kapsel. Die Organisation sagt aus, sie habe zu jedem Zeitpunkt auf der Grundlage der rechtlichen Beratung durch Anwälte gehandelt. Laut ihnen gebe es keine rechtlichen Hindernisse. Laut *The Last Resort* sind alle 371 Anträge Sarco zu erhalten, pausiert worden, bis die Legalität der Kapsel abgeklärt ist.

Ausbildung der Begleitpersonen

Bei einem assistierten Suizid werden Patient:innen im Vorfeld von einer Begleitperson von der Sterbehilfeorganisation unterstützt. Allen Schweizer Sterbehilfeorganisationen ist es wichtig, als Begleitpersonen Menschen mit genug Lebenserfahrung zu wählen. Bei EXIT absolvieren diese Begleitpersonen eine einjährige Ausbildung und ein externes Assessment an der Universität Basel. Auch während ihrer Tätigkeit nehmen sie fortlaufend an Weiterbildungen teil. Auch bei Dignitas absolvieren die Freitodbegleiter:innen eine Ausbildung und diverse Weiterbildungen. Die Ausbildungen sind nicht schweizweit standardisiert, sie variieren je nach Organisation. Für eine Sicherstellung der Qualität könnte man darüber nachdenken, eine einheitliche Ausbildung für diese Begleitpersonen zu schaffen.

Organspende nach einem assistierten Suizid
Vereinzelt gehen laut SAMW bei Spitälern Anfragen ein, ob eine Organspende nach einem assistierten Suizid möglich sei. Dies hätte sicher den Vorteil, dass die Autonomie der Entscheidung zur Organspende sichergestellt werden könnte, besser sogar als in anderen Fällen postmortaler Organspende. Andererseits entsteht die Gefahr, dass die Entscheidung zum asssistierten Suizid durch die Organspende beeinflusst wird. Die Aussicht darauf, ein Leben zu retten, kann bedeuten, dass der Entschluss zur Suizidhilfe nicht mehr nur im unerträglichen Leiden zu finden wäre sondern vielleicht auch darin, zusätzlich ein Leben zu retten.
. Es könnte ein problematischer Anreiz geschaffen werden. Damit sich vulnerable Gruppen nicht zum Suizid gedrängt fühlen, könnten Schutzmassnahmen ausgebaut werden.

Suizidhilfe bei psychisch kranken Menschen
Psychisch kranke Menschen sind grundsätzlich nicht von der Suizidhilfe ausgeschlossen. Suizidalität ist aber bei vielen psychischen Erkrankungen ein charakteristisches Symptom ist, welches man behandeln kann. Im Kontext des assistierten Suizids beeinflusst dieses Symptom die Urteilsfähigkeit, diese nachzuweisen ist eine grosse medizinisch-ethische Herausforderung. Jeder Sterbewunsch muss ernst genommen werden, egal von wem er geäussert wurde. Er soll in Gesprächen vertieft und reflektiert werden. Bedingung für einen assistierten Suizid bei psychischen Leiden ist eine chronifizierte, langjährige Erkrankung, die austherapiert ist und bei der es keine Aussicht auf neue Therapiemöglichkeiten gibt. Die Urteilsfähigkeit muss von zwei unabhängigen Fachmedizinern bestätigt ein.

Suizidhilfe bei Verwahrten
Gemäss dem Selbstbestimmungsrecht in der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention wird die Autonomie, über den Todeszeitpunkt selbst bestimmen zu dürfen, durch einen Gefängnisaufenthalt nicht eingeschränkt. Die Autonomie sollte nicht von dem strafrechtlichen Status bzw. von den Lebensumständen einer Person abhängig gemacht werden. Verwahrte haben die Möglichkeit, Kontakt zu einer Sterbehilfeorganisation aufzunehmen. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug hat zentrale Grundsätze zum assistierten Suizid definiert. Eine Suizidhilfe im Vollzug soll nur als “ultima ratio” erfolgen und bei unerträglichem Leiden der suizidwünschenden Person. Das Leiden muss von externen medizinischen Fachpersonen bestätigt werden. Eine schwierige Frage ist, wo nach erfolgreicher Abklärung der assistierte Suizid stattfinden soll. Da es sich bei den Patient:innen um verurteilte und eventuell gefährliche Personen handelt, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Laut Kritiker:innen stellt sich aber die Frage, ob man sich durch einen assistierten Suizid der Strafe entzieht. Man kann das Angebot eines assistierten Suizids als Option einer Todesstrafe verstehen. Es wirkt fast so, als hätten die betroffenen Personen die Wahl zwischen Verwahrung und Todesstrafe. Ethisch schwierig zu beurteilen ist die Situation, wenn der Freiheitsentzug Grund für den Todeswunsch ist. Die fehlende Aussicht auf ein Leben in Freiheit kann zu einem Sinnverlust und Suizidwunsch führen. Es kann auch passieren, dass eine Forderung nach assistiertem Suizid im Einzelfall als Druckmittel gegen Haftbedingungen eingesetzt werden könnte. Der Antrag für einen assistierten Suizid von Verwahrten wird in der Schweiz nur alle paar Jahre gestellt. In der Praxis gelten für eine Person mit Sterbewunsch die im Vollzug ist, gelten die genau gleichen Kriterien und Bedingungen, wie für eine Person in Freiheit. Das heisst, es muss eine zum Tod führende Erkrankung, subjektiv unerträgliche Beschwerden oder eine unzumutbare Behinderung vorliegen. Ebenso muss ein Arzt/eine Ärztin die Krankengeschichte inklusive

Prognose dokumentieren.

Ethische Fragen zu assistiertem Suizid

Situation der Angehörigen: Die Entscheidung zur Inanspruchnahme eines assistierten Suizids stellt für das Umfeld (Familie, Freunde, Bekannte) des:der Patient:in oft eine sehr belastende Situation dar, da sie sich auf den Verlust eines ihnen geliebten Menschen vorbereiten müssen. In der Vergangenheit wurde von Fällen berichtet, in welchen sterbewillige Personen ihre Familien nicht über ihren Plan zur Inanspruchnahme eines assistierten Suizids informiert haben[1]. Ausserdem ist häufig die Anwesenheit einer bekannten Person beim Sterbevorgang notwendig, um anschliessend die Identität der verstorbenen Person zu bestätigen. Dies ist eine sehr herausfordernde Situation, auf die Angehörige oft nicht vorbereitet sind.

Suizidprävention: Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über eine relativ hohe Suizidrate. Diese umfasst zwar alle Formen des Suizids, dennoch lässt sich feststellen, dass bei der Prävention Handlungsbedarf besteht[2]. Auch das Bundesamt für Gesundheit stellt fest, dass trotz Fortschritten in den vergangenen Jahren weiterhin grosser Handlungsbedarf in der Prävention besteht. Dies beinhaltet auch den assistierten Suizid, da es in einigen Fällen möglicherweise auch andere Auswege aus Krankheiten (Heilung, Therapie, Palliativmedizin) gibt, welche assistierte Suizide verhindern können. Ohnehin muss die Schweiz angesichts der hohen Suizidrate mehr Ressourcen in die Suizidprävention investieren (wie im nationalen Aktionsplan festgehalten.

Zunehmender Druck auf ältere Menschen: Da die Menschen in der Schweiz immer älter werden, steigt auch die Anzahl der Pflegebedürftigen oder schwer kranken Menschen. Dies kann einen gewissen Druck erzeugen, im Alter niemandem zur Last fallen zu wollen, wenn beispielsweise Familienmitglieder Pflegeaufgaben übernehmen müssen. Verschiedene Organisationen, welche sich für ältere Menschen einsetzen, haben hierzu eine Charta verabschiedet, welche das Altersbild in der Gesellschaft verändern möchte und alte Menschen vermehrt als Bereicherung und nicht als Belastung anzusehen.[3] Durch die zunehmend steigenden Gesundheitskosten kann der Druck auf ältere Menschen zusätzlich verstärkt werden, da durch die alternde Bevölkerung gesellschaftlich hohe Kosten entstehen. Hier besteht die Gefahr, Menschenleben zu „ökonomisieren“ bzw. mit einem Geldwert zu bemessen. Auch hier muss gem. Curaviva in die Lebensqualität von älteren Menschen investiert werden und die ältere Bevölkerung als Ressource und Bereicherung begriffen werden.[4]

Bessere Rahmenbedingungen für Palliative Care: Als Alternative zu assistierten Suiziden bietet sich die sog. Palliative Care an, welche unheilbar Kranke Menschen bis zu ihrem Tod pflegt. Das Angebot für Palliative Care in der Schweiz ist jedoch beschränkt. Palliative.ch setzt sich beispielsweise für den Ausbau der Angebote ein, um unheilbar kranke Menschen besser versorgen zu können.[5]

---

[1] Sterbehilfe in der Schweiz: Wenn die Familie nichts vom Suizid weiss - SWI swissinfo.ch
[2] Aktionsplan Suizidprävention
[3] Charta der Zivilgesellschaft - Fachwissen - Charta der Zivilgesellschaft
[4] Schweiz - «Die Kosten dürfen niemals Grund für Suizid sein» - News - SRF
[5] Was ist Palliative Care?: Palliative Care in der Schweiz - palliative.ch

Positionen von Vereinen und Organisationen

Suizidhilfe bei Ausländer:innen

Es ist kein seltenes Phänomen, dass Ausländer:innen in die Schweiz reisen, um hier die Dienste einer Suizidhilfeorganisation in Anspruch zu nehmen. Dignitas ist dabei dank ihrem hohen internationalen Bekanntheitsgrad oft die Anlaufstelle: laut Selbstaussage hatten im Jahr 2023 über 90% ihrer Mitglieder ihren Wohnsitz im Ausland. Sie setzen sich, wie die Organisation Lifecircle, auch aktiv in anderen Ländern für die Legalisierung der organisierten Suizidhilfe ein, durch Werbung, Lobbying oder Eingaben im Vernehmlassungsverfahren. Passive Sterbehilfe soll weltweit legalisiert werden, finden sie.

Am Sterbetourismus wird aus verschiedenen Gründen Kritik geäussert. Suizidwünschende Personen reisen nur kurzzeitig in die Schweiz, das resultiert in einer fehlenden Langzeitbegleitung und genauen Abklärung ihrer Situation. Dies macht es schwierig zu überprüfen, ob der Sterbewunsch schon lange und dauerhaft besteht, ob sich Patient:innen über mögliche Alternativen informiert haben oder wie das familiäre Umfeld mit der Situation umgeht - ob etwa ein Druck von Angehörigen vorliegt. Durch den Sterbetourismus besteht laut Kritiker:innen (Journalist:innen, Parlamentarier:innen, einzelne Sterbehilfeorganisationen) die Gefahr einer Kommerzialisierung des Angebots, wobei das Risiko besteht, dass wirtschaftliches Interesse über das Wohl der Patient:innen gestellt werden könnte. Auch innerhalb der Schweiz würde man negative Folgen spüren: die ausländischen Fälle erfordern die Arbeit Schweizer Behörden verstärkt.

Befürworter des Sterbetourismus, wie die Organisation Dignitas, appellieren an das Recht zur Selbstbestimmung. Unabhängig ihres Wohnsitze sollen alle Menschen das Recht haben, über ihr Lebensende zu entscheiden. Personen, die in ihrem Heimatland kein Zugang zur Sterbehilfe haben, solle die Schweiz eine Möglichkeit bieten, dieses Angebot trotzdem in Anspruch zu nehmen. Die Schweiz handle aus Solidarität: Sie hilft Menschen, in deren Heimatland keine legale Suizidhilfe existiert. „Dass der Sterbetourismus überhaupt existiert, ist ein fundamentales Politikversagen der Länder mit restriktiven Gesetzen. Sie lassen ihre Bürger in einer verzweifelten Situation im Stich“, fasst es NZZ-Autor Simon Hehli zusammen. Durch das Angebot einer Suizidhilfe für Ausländer:innen können grausame Suizide vermieden und ein würdevoller, selbstbestimmter Tod angeboten werden. Auch die Angst, dass die Überprüfung des freien Willens und der Urteilsfähigkeit der suizidwünschenden Person nicht sorgfältig durchgeführt werden könne, seien unbegründet. Jeder assistierte Suizid, der in der Schweiz durchgeführt werde, entspricht den hier herrschenden Richtlinien und Qualitätsstandards.

Frage nach einer staatlichen Regelung und Finanzierung durch Krankenkasse

Die Zahl der assistierten Suizide nimmt stetig zu. Einige Arztpersonen zeigen sich besorgt, dass das jetzige System nicht mit dieser steigenden Nachfrage mithalten kann. Der Anstieg bringt die Gefahr mit sich, dass Sterbehilfeorganisationen mit langen Wartelisten konfrontiert sind und daraus ein Qualitätsverlust entstehen könnte. Wieder einmal stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung sinnvoll wäre.

In anderen Ländern, wie beispielsweise der Niederlande, ist Suizidhilfe ein

krankenkassenpflichtiger Teil des Gesundheitssystems. Es ist auch ausschliesslich Mediziner:innen erlaubt, einen Suizid aktiv zu assistieren. Die Suizidhilfe ist eingegliedert ins Gesundheitssystem und die Rahmenbedingungen werden gesetzlich vorgegeben. Das bedeutet standardisierte Qualität und finanzielle Transparenz. Befürworter dieses Systems sehen es auch in der Schweiz als Lösung für die Zunahme der assistierten Suizide.

Die Suizidhilfeorganisationen in der Schweiz, wie EXIT oder Dignitas, finden, das System aus Vereinshand funktioniere. Sie würden sich laufend an die Gesellschaft und die Nachfrage anpassen und hätten kein Problem, mit einem weiteren Anstieg klarzukommen. Auch die Qualität würde nicht darunter leiden: Selbst auferlegte Qualitätsstandards sollen weiterhin erfüllt werden.

Regelung in Pflegeheimen

Der assistierte Suizid ist in der Schweiz legal, aber niemand ist verpflichtet, eine Beihilfe zur Selbsttötung durchzuführen. Kein:e Ärzt:in muss ein Rezept für ein tödliches Mittel ausstellen, wenn er oder sie das nicht will. Genauso dürfen Pflegeheime in vielen Kantonen oder Krankenhäuser Suizidhilfe innerhalb ihrer Institution verbieten. Nicht überall ist das der Fall, beispielsweise im Wallis sind Alters- und Pflegeheime dazu verpflichtet, die Freitodbegleitung in ihren Räumlichkeiten zu gestatten. Gerade kirchlich geführte Pflegeheime sehen es als ihr Ziel, das Leben zu schützen und zu begleiten, nicht zu beenden. Jeder Tod durch einen assistierten Suizid gilt als “aussergewöhnlicher Todesfall”, der durch die Behörden untersucht werden muss. Die Polizeipräsenz im Pflegeheim wird oft abgelehnt, darum verbieten viele dieser Institutionen den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten.
EXIT und Dignitas wünschen sich, dass es für Patient:innen bessere Möglichkeiten gäbe, in ihrem gewohnten Umfeld sterben zu können. Im Namen der Selbstbestimmung sollen Patient:innen auch über den Ort ihres Todes selbst entscheiden können. Moralische oder religiöse Orientierungen von Pflegeheimen dürfen das Recht zur Selbstbestimmung nicht einschränken.

Kritik an den Richtlinien der SAMW

Der Handlungsspielraum bezüglich assistierten Suizids wird stark durch die Richtlinien der SAMW gegeben. Diese wurden durch Ethiker:innen definiert und sind für Mitglieder der FMH verbindlich. Die Legitimität dieser Richtlinien wird aber, wie etwa von EXIT und Dignitas, in Frage gestellt. Laut Kritiker:innen komme der SAMW und der FMH weder sachliche noch rechtliche Kompetenz zu, die Regelungen zur Suizidbeihilfe aufzustellen und als verbindlich festzulegen. Die Gremien der SAWM arbeiten laut ihnen nicht evidenzbasiert, sondern beruhen stark auf persönlichen-weltanschaulichen Grundsätzen. Zudem verletzen solche Einschränkungen die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Arztpersonen, Suizidhilfeorganisationen und suizidwünschenden Personen. Die SAMW ist eine vom Bund subventionierte private Stiftung, die mit solchen Regelungen in die Grundrechte eingreifen würde. Sie sei demokratisch nicht dazu legitimiert, solche Richtlinien festzulegen. Auch der FMH würde die Legitimierung fehlen, ihren Mitgliedern verbindliche Regeln zum assistierten Suizid aufzuerlegen, besonders da sie selbst die Suizidhilfe nicht als ärztliche Tätigkeit sieht. Diese Kritik stammt vorallem aus Kreisen der Suizidhilfeorganisationen, wie etwa von

Dignitas. Zur Frage nach der Legitimation der SAMW-Richtlinien gibt es verschiedene vertiefte Auseinandersetzungen. Dazu gehört ein Rechtsgutachten der Universität Bern, das die Frage der Legitimation beleuchtet. Vor rund einem Jahr fand ein nationales Symposium zu den SAMW-Richtlinien statt, wobei Fragen der Entstehung und Wirkung diskutiert wurden. Rechtlich und organisatorisch steht die SAMW ausserhalb der Bundesverwaltung und bestimmt ihre Aufgaben in wissenschaftlicher Selbstverwaltung. Als privatrechtliche Stiftung entscheidet sie im Einklang mit ihrem Stiftungszweck selber über die behandelten Themen, ihre Struktur, die Besetzung ihrer Organe und ihre Verfahren.

Hilfe

Hast du suizidale Gedanken oder hast du jemanden durch Suizid verloren? Hier findest du Hilfe:

Beratung und Hilfe 147
Telefon: 147 oder unter www.147.ch

Reden kann retten
www.reden-kann-retten.ch

Trauernetz
Für Menschen, die jemanden durch Suizid verloren haben: www.trauernetz.ch

Positionen der Parteien[1]

Als der Bundesrat im Jahr 2009 die beiden Varianten einer Gesetzesänderung bezüglich der organisierten Suizidhilfe präsentierte, nahmen die grössten Schweizer Parteien Stellung zu der Thematik. Die meisten Parteien sind grundsätzlich für die Existenz der Sterbehilfe, einzig die CVP (heute Mitte) äussert Kritik. Grundsätzlich ist sie gegen Suizid, aber auch sie findet, dass in Ausnahmefällen das Selbstbestimmungsrecht respektiert werden soll. Sie wünscht sich einen Ausbau der Palliativpflege und der Suizidprävention. Dazu sollte der Sterbetourismus und Werbung dafür verboten werden, dafür Qualitätsstandards und Zweitmeinungen durch erforderliche Ärzte eingeführt werden. Die CVP[2] wünschte sich, dadurch Suizide verhindern zu können und suizidwünschenden Personen eine Aussicht auf ein erfülltes Weiterleben aufzuzeigen.

Andere grosse Parteien, wie die SVP, SP, FDP, Grüne und GLP, teilen eine liberale Ansicht gegenüber der Sterbehilfe im Namen der Selbstbestimmung. Die FDP hält eine weitere gesetzliche Regelung nicht für nötig, Missbrauch könne durch das geltende Recht ausreichend verhindert werden. Auch die SVP sieht keine Notwendigkeit einer detaillierteren gesetzlichen Regelung, mögliche Missbräuche seien durch die bestehenden Gesetze zu kontrollieren.
Einige Forderungen wurden von Seiten der SP geäussert. Sie ist gegen die Kriminalisierung des assistierten Suizids. Er solle nicht im Strafgesetzbuch geregelt werden, sondern ein eigenständiges Aufsichtsgesetz erhalten. Die Organisationen sollen unter staatlicher Aufsicht stehen, sodass beispielsweise Qualitätsstandards verbindlich durchgesetzt werden können. Durch die Aufsicht wäre es auch besser möglich, die Patient:innen vor finanzieller Ausbeutung zu schützen.

Auch die Grünen befürworten diese Ausweitung. Sie gehen sogar noch einen Schritt weiter, unter bestimmten Bedingungen soll der assistierte Suizid besser zugänglich werden. Es sollen keine unnötigen Hürden zum Zugang zu diesem Angebot bestehen, trotzdem sei es wichtig, klare Qualitätsstandards und transparente Regeln aufrechtzuerhalten. Sie begrüssen eine Ergänzung des Angebots durch Palliativpflege und Suizidprävention. Eine ähnliche Meinung hat die GLP, auch sie befürwortet einen liberalen Zugang zur Sterbehilfe unter staatlicher Aufsicht und klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen. Besonders wichtig ist für sie die Autonomie der Patient:innen.

Die EVP setzt sich für eine Einschränkung der Suizidhilfe ein. 2008 forderte Nationalrat Ruedi Aeschbacher ein Verbot der Beihilfe zum Suizid. Aktuell wünscht die Partei eine Begrenzung des Angebots auf schwerkranke, sterbende Menschen. Es soll verhindert werden, dass psychisch erkrankte, junge Personen Suizidhilfe erhalten können - zum Selbstschutz dieser.

[1] Die Meinungen der Parteien stammen aus dem Jahre 2010, neuere Stellungnahmen der Parteien sind nicht zu finden, nur einzelner Politiker:innen. (Stellungnahme zur organisierten Suizidhilfe, in: Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens Sterbehilfe: Parteien, 16.01.2010)
[2] Heute «Die Mitte». Diese Aussage stammt aus einer Quelle aus dem Jahr 2010, deswegen ist die Partei als CVP aufgeführt. (Stellungnahme zur organisierten Suizidhilfe, in: Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens Sterbehilfe: Parteien, 16.01.2010)

Weiterführende Links / Willst du mehr wissen?

Links	QR Code
Übersicht zur Suizidhilfe in der Schweiz (SAMW) samw.ch/suizidhilfe	
Medienmitteilung des Bundesrats vom 29.06.2011; Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung der organisierten Suizidhilfe https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=39905	
So funktioniert die Sterbe-Kapsel Sarco aus der Schweiz https://www.ardmediathek.de/video/brisant/so-funktioniert-die-sterbe-kapsel-sarco-aus-der-schweiz/das-erste/Y3JpZDovL21kci5kZS9iZWI0cmFnL2Ntcy9lZjM4Zjk4Yy00YWIxLTQ4ZTEtOGIwZS00MDNhOWI3NjYwYTc	
Wie fühlt es sich an, jemanden in den Tod zu begleiten? Ein Freitodbegeleiter berichtet über seine Erfahrung. https://www.srf.ch/news/schweiz/sterbehilfe-wie-fuehlt-es-sich-an-jemanden-in-den-tod-zu-begleiten	
Ein aktuelles Urteil aus den Niederlanden schockiert die Schweiz: Suizidhilfe bei Alzheimer-Erkrankten. https://www.alzheimer-schweiz.ch/de/beitrag/ein-aktuelles-urteil-aus-den-niederlanden-schockiert-die-schweiz	

Quellenverzeichnis

Monographien (Bücher, Forschungsberichte etc.)

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (1937), Stand Juli 2025
- Dignitas (2024): Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften: Ein Seilziehen um die Deutungshoheit, 07.11.2024
- Schwarzenegger, Christian et al. (2010): Was die Schweizer Bevölkerung von Suizidbeihilfe hält, in: Jusletter 13.09.2010, Weblaw AG, ISSN 1424-7410
- Minelli, Ludwig A. (2020): Vom Tabu zum Menschenrecht, in: Aufklärung und Kritik 3+4/2020, Gesellschaft für kritische Philosophie
- Schermbach, Michael (2023): Die Teilrevision der SAMW-Richtlinie "Umgang mit Sterben und Tod", in Jusletter 30.01.2023, Weblaw AG, ISSN 1424-7410
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» (2018, angepasst 2021), Kapitel 6.2.1 «Suizidhilfe»

Internetartikel

- Bundesamt für auswertige Angelegenheiten (2023): Die Europäische Menschenrechtskomission und der Gerichthof, 06.06.2023 https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/europarat/europaeische-menschenrechtskonvention.html [31.07.2025].
- Bundesamt für Justiz (2011): Sterbehilfe, 29.06.2011 https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe.html [31.07.2025].
- Jugendsession (2009): Suizidhilfeorganisationen, in: Forderungen der Jugendsession, 2009 https://forderungen.jugendsession.ch/de/demand/99/show [30.07.2025].
- Jugendsession (2009): Suizidhilfeorganisationen, in: Forderungen der Jugendsession, 2009 https://forderungen.jugendsession.ch/de/demand/100/show [30.07.2025].
- Uda, Kaoru (2022): Ausser der Schweiz, wo ist Sterbehilfe erlaubt?, in: swissinfo, 31.07.2022 https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/sterbehilfe-assistierter-suizid-schweiz-laender-wo-erlaubt/47716128 [22.07.2025].
- Uda, Kaoru (2024): Breiter Konsens: Warum Suizidbeihilfe in der Schweiz normal ist, in: swissinfo, 27.09.2024 www.swissinfo.ch/ger/demografie/warum-suizidbeihilfe-in-der-schweiz-normal-ist/45809934 [22.07.2025].
- Uda, Kaoru (2024): Suizidkapsel Sarco: Ester Todesfall und Verhaftungen in der Schweiz, in: swissinfo, 08.10.2024 https://www.swissinfo.ch/ger/demografie/suizidkapsel-sarco-erster-todesfall-in-der-schweiz/87605826 [22.07.2025].
- News Port - Das Portal der Schweizer Regierung (2006): Sterbehilfe: Geltendes Recht durchsetzen; Bundesrat nimmt Kenntnis von Sterbehilfe-Bericht, 31.05.2006 https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=5336 [31.07.2025].
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (2010): Stellungnahme zur organisierten Suizidhilfe, in: Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens Sterbehilfe: Parteien, 16.01.2010 https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/ve-parteien-df.pdf.download.pdf/ve-parteien-df.pdf [13.07.2025].
- FDP.Die Liberalen (2010): Stellungnahme zur organisierten Suizidhilfe, in: Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens Sterbehilfe: Parteien, 16.01.2010 https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/ve-parteien-df.pdf.download.pdf/ve-parteien-df.pdf [13.07.2025].
- Schweizerische Volkspartei (2010): Vernehmlassung, in: Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens Sterbehilfe: Parteien, 16.01.2010 https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/ve-parteien-df.pdf.download.pdf/ve-parteien-df.pdf [13.07.2025].
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (2010): Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz, in: Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens Sterbehilfe: Parteien, 16.01.2010 https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/ve-parteien-df.pdf.download.pdf/ve-parteien-df.pdf [13.07.2025].

- Jungfreisinnige Schweiz (2010): Vernehmlassungsantwort der Jungfreisinnigen Schweiz, in: Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens Sterbehilfe: Parteien, 16.01.2010 https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/ve-parteien-df.pdf.download.pdf/ve-parteien-df.pdf [13.07.2025].
- Gueorguiev, Nicoletta (2024): Offene rechtliche Fragen rund um die Todeskapsel Sarco, in: SRF 4 News, 10.07.2024 https://www.srf.ch/news/schweiz/sterbehilfe-in-der-schweiz-offene-rechtliche-fragen-rund-um-todeskapsel-sarco [13.07.2025].
- Hafner, Yvonne (2024): Braucht es strengere Regeln für Suizidhilfe?, in: Radio SRF 1, 04.12.2024 https://www.srf.ch/radio-srf-1/assistierte-suizide-nehmen-zu-braucht-es-strengere-regeln-fuer-die-suizidhilfe [13.07.2025].